

Satzung des Marktes Titting über die Zahl, die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStellS)

vom 18.12.2019

Der Markt Titting erlässt aufgrund des Art. 81 Absatz 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) folgende

Satzung

über die Zahl, die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStellS):

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich des Marktes Titting mit seinen Ortsteilen. Sie gilt für Garagen und Stellplätze, deren Nachweis, sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 47 BayBO, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO, wenn

1. eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist oder
2. durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3

Anzahl der erforderlichen Stellplätze

1. Für Gebäude mit einer Wohneinheit sind 2 Stellplätze nachzuweisen.
2. In Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten sind je Wohneinheit 1,5 Stellplätze nachzuweisen.
3. Für alle übrigen Nutzungsbereiche, die in der Satzung nicht aufgeführt sind, richtet sich der Stellplatzbedarf nach Art. 47 Abs. 1 und 2 BayBO in Verbindung mit den Stellplatzrichtlinien des Bay. Staatsministeriums in der jeweils gültigen Fassung.
4. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen (Verkehrsquellen) sind die jeweiligen Stellplatzzahlen, bezogen auf die verschiedenen Nutzungsabschnitte, getrennt zu ermitteln.
5. Die jeweilige Stellplatzzahl ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln. Ergeben sich bei der Berechnung des Stellplatzbedarfes keine ganzen Zahlen, so ist auf die nächste volle Stellplatzzahl aufzurunden.
6. Bei Bauvorhaben, die nach der Fertigstellung komplett oder auch nur zum Teil veräußert werden, hat der Bauherr dafür zu sorgen, dass die für die jeweilige Nutzungseinheit erforderlichen Stellplätze mit erworben werden.

§ 4

Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

1. Stellplätze sind entsprechend ihrer Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen, um einer Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, versickerungsfähige Befestigungen (z.B. Schotter- oder Pflasterrasen, Rasenfugen- oder Rasengitterpflaster) verwendet werden. Besondere Vorschriften zum Schutz des Bodens und des Grundwassers bleiben unberührt.
2. Es ist auf eine naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen zu achten. Für die Stellplatzflächen ist eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
3. Für je 50 notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist für Menschen mit Behinderung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück mit den Anforderungen nach den jeweils technisch gültigen Bestimmungen nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.
4. Der Stauraum vor Garagen im Sinne der baurechtlichen Vorschriften darf nicht auf die Zahl der Stellplätze angerechnet werden.

§ 5 Herstellung

Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 BayBO).

§ 6 Ablösungsvertrag

1. Die nach Art. 47 Abs. 1 BayBO herzustellenden Garagen und Stellplätze können nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden.
2. Der Ablösebetrag wird pauschal auf 3.000 € je Stellplatz festgesetzt. Die jeweilige Ablösesumme wird durch Multiplikation des vorstehenden Ablösebetrages mit der sich nach § 2 dieser Satzung ermittelnden Stellplatzzahl errechnet.
3. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrages liegt im Ermessen des Marktes Titting. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages.
Dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.
4. Der Stellplatzablösungsvertrag ist vor der Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

§ 7 Abnahme der zu errichtenden Stellplätze

1. Bei Bauvorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mehr als 5 Stellplätzen ist vor der Nutzungsaufnahme der Stellplätze eine Abnahme mit einem Vertreter des Marktes Titting durchzuführen.
2. Die Fertigstellung der Stellplätze ist mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme dem Markt Titting anzuzeigen.

§ 8 Ausnahmen und Befreiungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Ausnahmen von dieser Satzung erteilt werden.

§ 9 Ergänzende Regelungen

Soweit die Bayerische Bauordnung (BayBO) ergänzende Regelungen enthält werden diese für anwendbar erklärt.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach Art. 79 BayBO geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Festlegung der bereitzustellenden Stellplätze im Bereich des Marktes Titting“ vom 03.06.1993 außer Kraft.

Titting, 18.12.2019
Markt Titting



Brigl
1. Bürgermeister

